

Berlin, Freitag,

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Bezugs-Preis:

Wochenschriftlich für Berlin 7 M., 60 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland 9 M., Österreich 13 Kr. 82 H., Rußland 4 Rub. 65 Kop., Holland 7 fl. 60 Gts.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika usw. Kreuzbandbindung 20 M. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen: für England in London bei Messrs. Siegle 30 Rine Street E.C. und sowie & Co. 19 Gresham Street E.C.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

den 7. Juli 1911.

Mit besondere Beilagen erscheinen:

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Ziehungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Fortsetzungstabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf. Restamteil 1 M.

Telegramm-Adresse: Börsen-Beitung.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Postkarte: In der Expedition.

Preis pro Jahr:

Ant I. Nr. 243.

Vom Tage.

Der Kaiser ist auf seiner Nordlandreise gestern, 2 Uhr nachmittags, in Stadanger eingetroffen.

Der türkische Generalkonsulmajor Serbei Bey hat sich mit einem größeren Militäraufgebot nach dem Dünaberg begeben, um die Operationen bei der Besetzung der Entfallener des Ingenieurs Richter selbst zu leiten.

Die österreichische Regierung wird ebenfalls dem Parlament einen Gesetzentwurf zur Einführung des Saccharinmonopols unterbreiten.

Die Bergarbeiter in Christiania lehnten gestern das letzte Friedensangebot der Arbeitgeber ab, es wird deshalb am Sonnabend die Auslieferung von 17000 Mann erfolgen.

Moderne Strömungen in der Jurisprudenz.

Seit längerer Zeit hat sich in Deutschland ein Widerstreit zwischen dem gelehrten Juristenstande und dem Laientum aufgetan, der geeignet ist, das Vertrauen des Volkes in die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der Rechtspflege zu erschüttern. Man wendet den Richtern „Weltfremdheit“ vor, man ruft nach Teilnahme von Laien an der Urteilsfindung, nach Sondergerichten für einzelne Berufsstände, man bemängelt die bisherige Ausbildung der Juristen, man spricht von Klassenjustiz und fragt über den Mangel an Volkstümlichkeit vieler Erkenntnisse, ja, man erhebt sogar den schmerzlichen Vorwurf politischer Beeinflussung! Und nicht nur aus solchen Kreisen, deren Meinungen und Urteile wegen Mangels an genügendem Verständnis weniger in das Gewicht fallen oder die aus der Feindschaft gegen die bestehende Staats- und Rechtsordnung kein Hehl machen, kommen die Angriffe, auch im Deutschen Reichstage ist bei aller Anerkennung der Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit unseres Richterstandes scharfe Kritik an der Rechtspflege geübt worden, zu welcher besonders das harte Urteil gegen den Mittergutsbesitzer Weder wegen Verleumdung des Landrats von Malsahn (ein Jahr Gefängnis!) Veranlassung gab. Man kann dies letztere Urteil bedauern, man muß sich aber davor hüten, aus solchen einzelnen Fällen allgemeine Schlüsse zu ziehen. Der Vorwurf politischer Beeinflussungen der Richter sowie von Klassenjustiz muß entschieden zurückgewiesen werden, das deutsche Volk kann immer noch mit Stolz auf seinen Richterstand blicken, der seine innere und äußere Unabhängigkeit durchaus zu wahren weiß. Eine andere Frage aber ist die, ob die Rechtspflege sonst an Mängeln leidet, ob sie wirklich immer dem Volksempfinden entspricht, ob und inwieweit zwischen den Anschauungen der gelehrten Richter und denen der Laien eine Kluft besteht, ob jene in der Tat so weltfremd sind, daß sie die Fühlung mit der großen Masse der Bevölkerung verloren haben. Viele Angriffe, die gegen den erfindenden Richter erhoben werden, treffen im Grunde gar nicht diesen, sondern das Gesetz, welches er anzuwenden muß, selbst wenn es seinem eignen rechtlichen und sozialen Gefühl widerspricht. Die moderne Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse tritt oft genug in Widerspruch mit bestehenden Gesetzen, über welche sich der Richter nicht ohne weiteres hinwegsetzen kann. Deshalb die Legislationsmaschine mit einer über großen Schnelligkeit arbeitet, die leider häufig auf Kosten der Gründlichkeit geschieht, schleppet sich noch gegen aller Blaufort, der längst in die Kammerkammer gehörte. Man denke nur an die offensbare Minderfähigkeit der noch geltenden Gesetzbuchordnungen, an die vielen Lücken im Strafgesetzbuch usw. In den Streifen der Richter ist man über diesen Punkt auch

im Klaren und eine besondere Strömung in der Jurisprudenz geht neuerdings dahin, dem Richter dem geltenden Gesetz gegenüber eine größere Freiheit in dessen Auslegung und Anwendung zu vindizieren. Man ist bereit, daß er in Einzelfällen, wo das strenge Recht mit den Grundgedanken der Billigkeit in Konflikt kommt, seinem natürlichen Rechtsgefühl folgen und seinen Richterpruch an Stelle des Gesetzes setzen soll. Eine solche Freiheit hat der englische Richter und in mancher Beziehung auch der französische, während der deutsche nur dann, wenn ihm das Gesetz selbst die Ermächtigung zu freierer Entscheidung nach seinem Ermessen gewährt, davon Gebrauch machen kann. Immerhin hat die neuere Strömung der sogenannten Freirechtsschule — abgesehen von ihren zu extremen Ansichten — mit ihrem Gegenstand gegen die allzu strenge Bindung an die Worte des Gesetzes, welche den Richtern über den Geist legt, insofern ihre Berechtigung, als sie gegen den Formalismus und Dogmatismus in der Jurisprudenz ankämpft, mehr Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Fragen fordert und dem romanistischen Geist, der auch in dem Bürgerlichen Gesetzbuch noch überwiegt, den der modernen Zeit gegenüberstellt und statt veralteter Anschauungen ein den realen Verhältnissen der Gegenwart entsprechendes Recht verlangt. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat uns auf dem Gebiete des Zivilrechts das große Gut der Rechtseinheit gebracht, auch in sprachlicher Hinsicht manches Gute geleistet, aber verschiedene Rechtsgebiete sind noch vorbehalten, wie das Agrar-, Wasser-, Arbeiterrecht usw. Dazu bringt die moderne wirtschaftliche Entwicklung ganz neue Materien, deren Regelung nach römischen Rechtsgrundsätzen nicht möglich ist. Von Stillstand der Rechtswissenschaft kann also keine Rede sein, sie darf sich nicht in der Auslegung des geschriebenen Rechts erschöpfen, sie muß dem Zuge der modernen Zeit folgen, in fortwährender enger Fühlung mit den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen bleiben und deren Bedürfnisse gerecht werden. In dankenswerter Weise hat das Bürgerliche Gesetzbuch an verschiedenen Stellen dem Richter die Möglichkeit eröffnet, die Interessen des Verkehrs und des wirtlichen Lebens dem formalen Recht gegenüber in Betracht zu ziehen; aber genug bleibt noch zu tun, um die sozialen Gegensätze auszugleichen. Hier stellt eine andere Strömung ein, die den Kampf um das Recht der Gegenwart in maßvoller Weise und im Anschluß an die historische Rechtsentwicklung führen will und unter der Devise „Recht und Wirtschaft“ eine Vereinigung von Juristen und gebildeten Laien aller Stände geschaffen hat, deren Ziel ist, der Entfremdung zwischen ihnen abzuwehren, den Richter mit modernem Geist zu erfüllen, das Vertrauen auf die Rechtspflege zu stärken, dem Gesetzgeber die Wege vorzubereiten und last not least auch die Vorbildung der Juristen in wirksamer Weise zu reformieren. Man kann diesem Verein nur rechte Teilnahme und Verehrung wünschen. Von besonderer Wichtigkeit sind auch die Bestrebungen, das schredliche Juristenbrot auszurotten, das sich leider auch in den Urteilen des Reichsgerichts zeigt, die manchmal wahre Wortergüsse und Satzperioden bringen, bei denen einem der Atem ausgeht! Man denke nur an die neueste Leistung: daß derjenige, der nicht rechtzeitig und formgerecht seinen Antrag stellt, „entföhrt“ werden muß!

Von gewisser Seite aus hat man, um die Unsicherheit in der Rechtspflege zu beseitigen und eine größere Einheitlichkeit in derselben herbeizuführen, den Vorstoß gemacht, einen besonderen „Gerichtshof für bindende Gesetzesauslegung“ einzurichten. So rationell diese Sache auf den ersten Blick scheint, so würde sie doch zu einem Ruin jeder richterlichen Urteilsfähigkeit führen und alle Denkfreiheit beseitigen. Das preussische Allgemeine Landrecht stand auf diesem Standpunkt

und verpflichtete den Richter, bei Zweifeln über den Sinn des Gesetzes diese der sog. Gesetzeskommission anzuzeigen und deren Entscheidung seinem Urteil zu Grunde zu legen. (§§ 47, 48 Einleitung.) Die Praxis führte jedoch sehr bald dahin, diese Monopolisierung der Gesetzesauslegung als unmöglich darzulegen, sodas die Vorschrift abgeschafft und die Interpretation der Gesetze dem Richter wieder allein anheimgegeben wurde. Eine moderne Erneuerung jener landrichterlichen Institution wäre ein entscheidender Rückschritt, der jedenfalls keine Aussicht auf Verwirklichung hat. Anders liegt die Sache hinsichtlich der Tätigkeit des Reichsgerichts, dessen Entscheidungen zwar auch nur für die einzelnen Fälle ergeben, aber doch vielfach allgemeine Grundsätze enthalten, die für die Gerichte kraft der wissenschaftlichen Autorität des höchsten Gerichtshofes maßgebend sind. Aber auch diesen Urteilen gegenüber behalten die Instanzgerichte immer das Recht der freien Auslegung der Gesetze und sind nicht ohne weiteres an die reichsrichterliche Meinung gebunden, soweit nicht besondere Vorschriften dies festlegen, bei denen es sich aber immer nur um den bestimmten zur Entscheidung vorliegenden Einzelfall handelt. Manche Aussprüche des Reichsgerichts finden einschiedenen Widerspruch und sind besonders vom sozialen Standpunkt aus nicht zu billigen, wie der, daß der Vermieter sich an den Kraft Gesetzes unpfändbaren Sachen des Mieters ein vertragsmäßiges Pfandrecht rechtsgültig einräumen lassen kann. Allerdings ist ein ausdrückliches Verbot nicht ausgesprochen, aber der Vertrag ist in hohem Grade antisozial und muß als gegen die guten Sitten verstößend angesehen werden. Mit diesem Grundgesetz müßte die Rechtsprechung überhaupt viel mehr rechnen!

Die vorerwähnten Strömungen bewegen sich zwar überwiegend auf zivilrechtlichem Gebiet, sie finden aber auch im Strafrecht Nachfolge. Gerade hier will man ja durch Zurückziehung des Laienelements eine mehr volkstümliche Strafrecht erreichen. Die Reform des materiellen und formellen (prozessualischen) Strafrechts ist im Werte, aber die Meinungen sind über viele Fragen geteilt. Darüber ist in früheren Artikeln d. B. manches geschrieben.

Telegramme.

Wien, 6. Juli. (C. T. C.) Auch die österreichische Regierung wird dem Parlamente einen Gesetzentwurf betreffend Einführung des Saccharinmonopols unterbreiten.

London, 6. Juli. (C. T. C.) Unterhaus. Auf eine Anfrage bezüglich der gemeldeten Ernennung Lord Kitchener zum britischen Generalkonsul in Ägypten erwiderte Sir Edward Grey: Ich ergreife diese Gelegenheit, um dem tiefen Bedauern der Regierung Ausdruck zu geben, daß die schwere Erkrankung des Sir Eldon Gorst es vollständig unmöglich macht, daß er wieder nach Ägypten zurückkehrt. Wir empfinden es tief, welche hohen Wert die von ihm geleisteten öffentlichen Dienste besitzen, und welcher großen Verlust sein Rücktritt in sich schließt. Darüber hinaus kann ich augenblicklich noch keine Erklärung abgeben. — Bezüglich des Schiedsgerichtsvertrages zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten sagte Grey, es sei keine Aussicht vorhanden, daß der Vertrag sehr bald unterzeichnet werden würde. Der Vertrag würde dem Parlament vor der Ratifizierung vorgelegt werden.

Amsterdam, 6. Juli. (C. T. C.) Bei dem Frühstück an Bord des „Eggar Daint“, an dem die Königin, die Königinmutter und Prinz Heinrich der Niederlande teilnahmen, trant Präsident Fallières auf die Gesundheit der königlichen Familie und das Gedeihen Hollands. Die Königin trant auf die Gesundheit Fallières und das Wohl Frankreichs. Sodann nahm Fallières an Bord des „Jafob van Heemskerck“ Abschied von der königlichen Familie.

Konstantinopel, 6. Juli. (C. T. C.) Wie Torgut Schewket Pascha telegraphisch meldet, haben die Aufständischen vorgezogen die Truppen bei